



Information über die Förderung der Kurzzeitpflege

Unter bestimmten Voraussetzungen wird vom Land Vorarlberg (Abwicklung über die Bezirkshauptmannschaften) die Kurzzeitpflege in Einrichtungen der stationären Altenpflege (Alters- und Pflegeheim) gefördert. Nachstehend ein kurzer Überblick über die wichtigsten Bestimmungen:

Was wird gefördert?

Die Urlaubspflege („Urlaub von der Pflege“) für 42 Tage oder die Übergangspflege (nach einem Krankenhausaufenthalt) für 28 Tage pro Jahr. Diese 42 bzw. 28 Tage können auf einen oder mehrere Aufenthalte aufgeteilt werden.

Wie schaut die Förderung aus?

- Übernahme der **Kosten** der stationären Einrichtung für die Kurzzeitpflege. Der Hilfsbedürftige hat für die Dauer des Aufenthaltes seine Einkünfte sowie das Pflegegeld nach den Bestimmungen der Sozialhilfverordnung einzusetzen. Dem Antragsteller verbleiben 20 % der Pension sowie € 45,20 des Pflegegeldes (pro Monat als Taschengeld).
- Die unterhaltspflichtigen Angehörigen haben keine Kosten zu tragen.

Welche Voraussetzungen sind zu erbringen?

- Es muss eine sachliche Hilfsbedürftigkeit gegeben sein (entsprechender Gesundheitszustand, Lebensumstände usw.) entsprechend den Bestimmungen der Sozialhilfverordnung.
- Es muss die Absicht der Angehörigen vorliegen, den Pflegebedürftigen (wieder) zu Hause zu pflegen und dieses Ziel muss auch erreicht werden.
- Eine finanzielle Hilfsbedürftigkeit muss vorhanden sein. Das Vermögen des Hilfsbedürftigen (Barvermögen, Sparguthaben, Wertpapiere/Aktien ...) darf max. € 15.000,00 betragen. Unbewegliches Vermögen (Grundbesitz, Hauseigentum ...) bleibt außer Ansatz.

Wie läuft das Verfahren ab?

- Vor der Heimaufnahme ist über das Case Management der Wohnsitzgemeinde bzw. über die Wohnsitzgemeinde selbst ein Antrag an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, so wenden Sie sich an Ihre zuständige Bezirkshauptmannschaft (Sozialabteilung).